

Finanzierungsvertrag

Präambel

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Twist erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag, indem sie Erziehungsberechtigte in ihrer Verantwortung für die Kinder unterstützen und ergänzen. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren.

Jeder pädagogischen Tätigkeit liegt ein bestimmtes Menschen- und Weltbild zu Grunde. Als Träger katholischer Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) begründen wir das Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung sowie unseren Auftrag, das Kind und seine Familie in ihrer jeweiligen Lebenssituation wahrzunehmen und zu unterstützen in Rückbindung an das christliche Menschenbild. Dies findet seinen Ausdruck in einer gelebten Erziehungspartnerschaft durch die Unterstützung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Eine Rückbindung von Erziehung und Bildung an das christliche Menschenbild und an christliche Werte entspricht dem Bildungsziel Neun des Orientierungsplans für Erziehung und Bildung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder „Ethische und religiöse Fragen, Grunderfahrungen menschlicher Existenz“. Familien, die anderen Religionen zugehören, begegnet die Kindertagesstätte mit Respekt, Achtung und Offenheit. Dieser Umgang ermöglicht den Familien die Kindertagesstätte als einen Ort wahrzunehmen, der ihnen hilft, die christliche Prägung unseres Kulturkreises zu verstehen, und bietet ihnen die Möglichkeit gemeinsam einen Ort zu erleben und zu gestalten, an dem sich unterschiedliche Religionen wertschätzend begegnen und friedlich miteinander leben. Für Familien, die Religion oder Kirche gleichgültig oder kritisch gegenüberstehen, besteht die Möglichkeit Kirche und Religion neu zu erleben.

Die Kindertagesstätte ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinde und ist ein Teil ihres Auftrages zur Verkündigung, Bildung und Diakonie für Kinder. Die Kirchengemeinden als Träger der Kindertagesstätten bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnung.

Die Betreuungsangebote stehen allen Bürgern offen, die die Grundsätze der Träger für die Führung der Tageseinrichtung für Kinder anerkennen. Die Träger verpflichten sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze aufzunehmen, sofern die Erziehungsberechtigten die Grundsätze des Trägers anerkennen.

In diesem Sinne schließen

die Gemeinde Twist

vertreten durch die Bürgermeisterin,

-im Folgenden „Gemeinde“ genannt-

und

die Kath. Kirchengemeinden

St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf

St. Ansgar, Twist

St. Georg, Twist

jeweils vertreten durch den Kirchenvorstand

-im Folgenden „Träger“ genannt-

zum Betrieb und zur Finanzierung des Kindertagesstättenangebots folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages und dessen Anlagen sind die Regelungen zum Betrieb und zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten katholischer Kindertagesstätten.
- (2) Der Träger führt die Kindertagesstätte als katholische Einrichtung nach den für Kindertagesstätten in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden im Bistum Osnabrück geltenden Grundsätzen. Ihm obliegt die Entscheidungshoheit in Personalangelegenheiten.
- (3) Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Schaffung und Förderung einer ausreichenden Anzahl an Plätzen in Kindertagesstätten gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch einen Platz in der Einrichtung des jeweiligen Trägers nachgewiesen.
- (5) Der Träger ist einer der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) genannten Empfänger von Leistungen des Landes und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis i. S. d. § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.
- (6) Leistungen des Bistums an den Träger orientieren sich an den „Finanzierungsgrundsätzen für katholische Kindertagesstätten im Bistum Osnabrück“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Kuratoriumssitzung Kindertagesstätten

- (1) Themen zum örtlichen Kindertagesstättenwesen, insbesondere der Haushaltsplan und die mittelfristige Planung der Investitionen, werden aus aktuellem Anlass, mindestens einmal jährlich in einer Kuratoriumssitzung beraten. An der Kuratoriumssitzung nehmen teil:
 - Der Pfarrer oder ein/e von ihm Beauftragte/r und mindestens zwei weitere vom Kirchenvorstand benannte Personen
 - die Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r und mindestens zwei weitere Vertreter/innen des Rates der Gemeinde
 - der/die Rendant/in der Kindertagesstätte mit beratender Funktion
 - die jeweilige Kindertagesstättenleitung mit beratender Funktion

Vorsitzender ist der Pfarrer der Kirchengemeinde oder sein/e Beauftragte/r. Abweichende Regelungen können zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

§ 3

Pflichten des Trägers / Betreuungsleistungen

- (1) Der Träger erbringt Betreuungsleistungen unter Beachtung insbesondere der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der DVO-KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Träger verpflichtet sich ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsleistungen nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Gemeinde und dem Bistum vorzuhalten. Voraussetzung dafür ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.
- (3) Der Träger stellt vor Beginn eines neuen Haushaltsjahres für jede Kindertagesstätte einen Haushaltsplanentwurf auf, den er der Gemeinde bis spätestens zum 01.10. des Vorjahres vorlegt. Der Haushaltsplanentwurf hat alle Einnahmen und Ausgaben zu enthalten, die im bevorstehenden Haushaltsjahr voraussichtlich anfallen werden. Der Haushaltsplanentwurf steht unter dem Vorbehalt der Entscheidung des diözesanen Kirchensteuerrates zur Betriebskostenfinanzierung der Kindertagesstätten im Bistum Osnabrück.
- (4) Der im Haushaltsplan der jeweiligen Kindertagesstätte aufgeführte kommunale Zuschuss wird als jährliche Gesamtförderung der Gemeinde vom Träger anerkannt. Der Träger ist verpflichtet, alle in Betracht kommenden Einnahmemöglichkeiten für die Finanzierung der Kindertagesstätte auszuschöpfen. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Spätestens zum 31.03. eines Jahres hat der Träger der Gemeinde für das abgelaufene Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und ein Verzeichnis der Rücklagen vorzulegen. Dabei ist von den gezahlten und vereinnahmten Beträgen auszugehen. Die Beträge sind sachlich geordnet und mit Belegen nachzuweisen.
- (6) Das festgestellte Rechnungsergebnis ist künftige Verfahrensgrundlage. Es ist in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen. Ein festgestellter Überschuss ist als Einnahme auszuweisen und reduziert die kommunale Förderung bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für das nächste Haushaltsjahr. Hinsichtlich der budgetierten Mittel findet § 6 Abs. 3 Anwendung.
- (7) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar sowie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 4

Pflichten der Gemeinde / Finanzierung

- (1) Der Haushaltsplan, zu dem auch der aktuelle Stellenplan gehört, bedarf zur Wirksamkeit der Einwilligung der Gemeinde. Diese Einwilligung ist durch die Gemeinde bis zum 30.11. des Vorjahres vorläufig auf Grundlage der kalkulierten Zuschüsse zu erteilen. Sofern die Gemeinde dem Haushaltsplan nicht bis zum 31.12. des Vorjahres widerspricht, gilt die Einwilligung als endgültig erteilt.

- (2) Zu Beginn eines jedes Quartal leistet die Gemeinde anteilige Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des auf ihren vereinbarten und im Haushaltsplan festgesetzten Jahreszuschusses.
- (3) Verbleibt nach Anrechnung aller Zuschüsse, Beiträge und Spenden ohne Zweckbindung sowie des vereinbarten Finanzierungsbetrages der Gemeinde ein Defizit, so wird dieses von der Gemeinde getragen.

§ 5

Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen/ Neu- und Ersatzbeschaffungen

- (1) Für die notwendige Bauunterhaltung und die Neu- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen stehen Mittel im Rahmen der budgetierten Sachkosten (Anlage 2) zur Verfügung.
- (2) An den Kosten größerer Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen gemäß Anlage 2 sowie Neu- und Ersatzbeschaffungen, die aus den Bauunterhaltungsmitteln gemäß Absatz 1 nicht finanziert werden können, trägt die Gemeinde die zuvor von ihr anerkannten Gesamtkosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter oder Leistungen des Bistums an den Träger finanziert werden. Der Antrag ist seitens des Trägers zwölf Monate vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde zu stellen.
- (3) Art und Umfang größerer Investitionsmaßnahmen bedürfen der Abstimmung zwischen dem Träger, der Gemeinde und dem Bistum.
- (4) Einzelne kleinere Maßnahmen und Beschaffungen sind mit dem Haushaltsplanentwurf spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres bei der Gemeinde zu beantragen.
- (5) Unabweisbare Baumaßnahmen, die nicht aus den budgetierten Sachkosten finanziert werden können, sind bei der Gemeinde vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

§ 6

Betriebskosten

- (1) Tarif- und arbeitsrechtliche Grundlage ist die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Osnabrück (AVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Haushaltplan der jeweiligen Kindertagesstätte, zu dem auch der Stellenplan gehört, bedarf der Zustimmung der Gemeinde, der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück.

- (3) Zusätzlich zum Haushaltsplan vereinbaren Gemeinde und Träger die Budgetierung der in der Anlage 2 aufgeführten Sachkosten. Die budgetierten Aufwendungen werden alle zwei Jahre überprüft und in Abstimmung mit dem Träger durch die Gemeinde angepasst. Nicht budgetierte Sachkosten werden nach Aufwand durch die Gemeinde erstattet.

§ 7

Finanzhilfe / sonstige öffentliche Zuschüsse

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die entsprechenden Finanzhilfeanträge an das Land zu stellen. Jegliche Änderungen, die auf die Finanzhilfe Einfluss haben, sind dem Land unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wenn andere Gebietskörperschaften, beispielweise der Landkreis, Zuschüsse gewähren, sind entsprechende Anträge vom Träger dort zu stellen. Jegliche Änderungen, die auf die Zuschüsse Einfluss haben, sind der Gebietskörperschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gehen aufgrund nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellter Anträge oder unterlassener Mitteilungspflichten Zuschüsse verloren, werden die daraus resultierenden Fehlbeträge nicht von der Gemeinde getragen.

§ 8

Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich unter Beachtung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung vorrangig Kinder aus der Gemeinde aufzunehmen.
- (2) Bei Kindern, die außerhalb der Gemeinde gemeldet sind, erfolgt die Aufnahme ausschließlich in Abstimmung mit der Gemeinde.
- (3) Es gelten die Aufnahmekriterien des Trägers.

§ 9

Elternbeiträge

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zahlen für den Kindertagesstättenplatz einen angemessenen monatlichen Elternbeitrag. Die Elternbeiträge werden durch die zuständige Kommune festgesetzt.

§ 10

Prüfungsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Damit verbunden ist das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Zuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde ist berechtigt, Betreuungszeiten auf ihre Sachdienlichkeit zu überprüfen. Die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 11

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.
- (2) Dieser Vertrag wird zunächst für die Zeit bis zum 31.07.2031 (zehn Jahre zum Ende des Kindertagesstättenjahres) geschlossen. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, soweit er nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf seiner Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (3) Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien, neue Verhandlungen über die Finanzierung zu verlangen, soweit die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätte sich wesentlich ändern. Bei Scheitern der Verhandlungen gilt der Vertrag in seiner ursprünglichen Form fort.
- (4) Ungeachtet des § 11 Abs. 2 endet dieser Vertrag unmittelbar mit
 - a) Wegfall der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KiTaG
 - b) Erlöschen der Betriebserlaubnis. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Kindertagesstätte erlischt, endet er insoweit.
 - c) Inkrafttreten maßgeblicher Änderungen staatlicher Finanzierungsstrukturen
- (5) Davon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kindertagesstättenjahres i. S. d. § 12.

§ 12

Kündigung i. S. d. § 11 Abs. 5

- (1) Träger und Gemeinde sind berechtigt, diesen Vertrag i. S. d. § 11 Abs. 5 zu kündigen, wenn eine Auslastung der Einrichtung absehbar und dauerhaft nicht mehr gegeben ist. Ist eine Fortsetzung des Betriebs der Einrichtung nur in eingeschränktem Umfang

wirtschaftlich vertretbar, ist eine Teilkündigung möglich. Die (Teil-) Kündigung ist jeweils schriftlich zu begründen.

- (2) Der Träger einer Kindertagesstätte ist berechtigt, diesen Vertrag i. S. d. § 11 Abs. 5 zu kündigen, wenn
 - a) die Gemeinde endgültig dem Haushaltsplan nicht zustimmt.
 - b) der Träger aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen beabsichtigt oder gezwungen ist, die Trägerschaft der Kindertagesstätte aufzugeben. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Träger erklärt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 bereit, bei beabsichtigter Aufgabe des Kindertagesstättenbetriebs der Gemeinde die Trägerschaft anzubieten. Weitere Einzelheiten sind in der Anlage 1 für die jeweilige Kindertagesstätte geregelt.
- (4) Im Falle einer Kündigung i. S. d. § 12 Abs. 2 a zahlt die Gemeinde bis zur Beendigung dieses Vertragsverhältnisses einen Zuschuss auf der Grundlage des Vorjahresbetrages zuzüglich entsprechender tariflicher Personalkostensteigerungen sowie ggf. weiterer Personalkosten (z. B. Abfindungen).
- (5) Kündigt die Gemeinde den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, zahlt die Gemeinde ungeachtet des Zeitpunktes der Einstellung des Kindertagesstättenbetriebs einen Zuschuss i. S. d. Abs. 4 bis zum Zeitpunkt einer rechtswirksamen Beendigung bestehender Dienstverhältnisse, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Einstellung des Kindertagesstättenbetriebs.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder seine Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Parteien stimmen darin überein, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages oder in Fällen eines vermeintlichen Änderungs- oder Ergänzungsbedarfs Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösungsfindung aufzunehmen.

Unterschriftenblatt zum Vertrag

Für die Kath. Kirchengemeinden

Twist,

Für die Gemeinde

Twist,

Bürgermeisterin

Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus, Twist-Schöninghsdorf

KV-Siegel

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Kath. Kirchengemeinde St. Ansgar, Twist

KV-Siegel

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Kath. Kirchengemeinde St. Georg, Twist

KV-Siegel

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Der vorstehende Vertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück,

Das Bischöfliche Generalvikariat